

Nr. 184

20.01.2005

11. Jahrgang

Nummer		Seite
7/2005	Zweckverband Volkshochschule Harsewinkel – Schloß Holte-Stukenbrock – Verl	853
8/2005	Kreis Gütersloh	854

7/2005 Zweckverband Volkshochschule Harsewinkel – Schloß Holte-Stukenbrock – Verl

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Volkshochschule Harsewinkel Schloß Holte-Stukenbrock - Verl für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 18 Abs. 1 GKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S.160), in Verbindung mit den §§ 75 ff der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 08.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2005 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	829.570 €
in der Ausgabe auf	829.570 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	104.945 €
in der Ausgabe auf	104.945 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage gemäß § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung wird auf 212.400 € festgesetzt. Die Berechnung und

Verteilung auf die einzelnen Verbandsmitglieder ergibt sich aus der dem Haushaltsplan beigefügten Nachweisung.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind i. S. des § 82 GO erheblich, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

- überplanmäßige Ausgaben: 50 % der Einzelansätze oder 2.500 € im Einzelfall; Einzelansätze, die gegenseitig für deckungsfähig erklärt worden sind (§ 18 GemHVO), gelten gemeinsam als ein Haushaltsansatz;
- außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich, wenn 1.500 € überschritten werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Festsetzung im § 5 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh mit Verfügung vom 21.12.2004 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 10. Januar 2005

(Tischler)
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Seite 853

8/2005 Kreis Gütersloh

Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für
das Haushaltsjahr 2005

B e k a n n t m a c h u n g

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für
das Haushaltsjahr 2005 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt
gemäß § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen

von Montag, dem 24.01.2005 bis Donnerstag, dem
27.01.2005

sowie von Montag, dem 31.01.2005 bis Mittwoch, dem
02.02.2005

öffentlich aus.

Er kann an den vorgenannten Tagen in der Zeit von 8.00 bis
12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr im Kreishaus Güters-
loh, Herzebrocker Str. 140, Zimmer 321, Service Finanzen,
eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen
können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehöri-
gen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach
Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Sie sind
spätestens bis zum 07.02.2005 schriftlich oder mündlich zur
Niederschrift beim Landrat des Kreises Gütersloh im Kreis-
haus Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, einzulegen.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher
Sitzung.

Gütersloh, 17.01.2005

Kreis Gütersloh
Der Landrat

Adenauer